

Johannes D. Hengstenberg
co2online gemeinnützige GmbH
Hochkirchstraße 11
10829 Berlin
Johannes.Hengstenberg@co2online.de

Diskussionspapier zum 5.9.2008

Klimaschutz für einkommensschwache Haushalte

I. Vorbemerkung

Steigende Energiepreise schaffen jetzt auch in Deutschland massive Probleme für einkommensschwache Haushalte. Die Politik muss intervenieren, sollen nicht die Energiepreissteigerungen der letzten Monate dazu führen, dass sie der Prozess der Verarmung von weiten Teilen der Bevölkerung dramatisch beschleunigt. Aber die Politik sollte auch gegenwärtige Situation als Chance begreifen, wenn es gelingt, den Leidensdruck Einkommensschwacher in Handlungen zur Steigerung der Energieeffizienz und insbesondere der wärme- und elektrotechnische Ausstattung der Wohngebäude zu transformieren.

Aus dieser Sicht sollte die Politik reflektieren, welche Optionen sie insgesamt besitzt, um einkommensschwache Gruppen in Deutschland von dem Druck zu entlasten, den steigende Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten auf sie ausüben. Dabei sollte sie der Versuchung widerstehen, durch eine energiebezogene Erhöhung von Transferzahlungen die Folgen von Energiepreissteigerungen zu lindern und stattdessen die Ursachen bekämpfen, die dafür verantwortlich sind, dass eine Erhöhung der Importpreise für Energie zu den heute zu beobachtbaren Verwerfungen im sozialen Gefüge unserer Gesellschaft führen, sie sollte mit anderen Worten gezielte Maßnahmen gegen die Ineffizienz der Energienutzung durch einkommensschwache Haushalte ergreifen.

Eine solche Politik liegt aus einer Reihe von Gründen im Eigeninteresse der Bundesregierung:

- Eine effiziente Nutzung von Raumwärme und Warmwasser durch einkommensschwache Haushalte führt im Bereich der Empfänger von Arbeitslosengeld II zu einer Verringerung der Transferzahlungen, die aus den Haushalten der Bundesregierung und der Kommunen an einkommensschwache Haushalte fließen. Sie entlastet aber auch jene, die (noch) keine Erstattung der Heizkosten erhalten.
- Eine Senkung der Ausgaben für Strom durch die Nutzung effizienter Technik führt zu einer Stärkung der Kaufkraft einkommensschwacher Haushalte und damit zu einer Begrenzung des Einkommensniveaus, unterhalb dessen Transferzahlungen aus dem Sozialetat der Bundesregierung an einkommensschwache Haushalte fließen.

-
- Schließlich führt die effizientere Nutzung von Strom und Wärme insgesamt zu einer Verbesserung der CO₂-Bilanz der Bundesrepublik Deutschland und trägt somit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bei.

Wenn wir von der Möglichkeit einer Erhöhung der an einkommensschwache Haushalte zu zahlenden Erhaltungssubventionen absehen, gibt es drei Bereiche, auf denen die Politik der weiteren Verarmung einkommensschwacher Gruppen infolge steigender Energiepreise entgegentreten kann:

- Die Politik kann ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Benachteiligung einkommensschwacher Gruppen bei der Nutzung von Wärme und Strom zu verhindern.
- Sie kann gezielt Staatsausgaben einsetzen, um die Förderung der wärme- und elektrotechnischen Modernisierung von Haushalten und Gebäuden vor allem an den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte zu orientieren.
- Sie kann schließlich durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit verstärkt dafür sorgen, dass bereits bestehende ordnungsrechtliche und finanzpolitische Instrumente besser greifen, um im Bereich einkommensschwacher Haushalte für eine Erleichterung zu sorgen.

Im Idealfall wird die Politik dafür sorgen, dass es zu einem optimalen Mix der drei genannten Instrumente und einzelner Maßnahmen kommt, damit im Rahmen der begrenzten finanziellen Möglichkeiten im Kampf gegen einer Verschlechterung der Einkommensposition einkommensschwacher Haushalte und gegen eine Steigerung der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre ein optimales Ergebnis erzielt wird.

Die folgenden Überlegungen sollen helfen, die oben genannten Politikoptionen zu konkretisieren, sie sollen aber auch dazu beitragen, das Eckpunktepapier von Herrn Seifried „Klimaschutzinitiative für einkommensschwache Haushalte“ in einen weiteren Kontext zu stellen.

1) Änderungen im Ordnungsrecht, die helfen, einkommensschwache Haushalte zu entlasten.

1a) Durchführungsbestimmung zu § 559 BGB

Der Mieterverein München berichtet von 1.000 „prekären“ Modernisierungsfällen im Jahr 2007, die zu einer massiven Benachteiligung der Bewohner geführt haben. Für das Jahr 2008 wird eine Verdopplung dieser Zahl prognostiziert. In der Mehrzahl dieser Fälle wird im Zuge einer wärmetechnischen Modernisierung von Gebäude

- a) eine Umlage nach § 559 BGB erhoben, die weit über die Einsparung bei den Heizkosten hinausgeht und Mieter in Bedrängnis bringt. Die ständige Rechtsprechung des BGH stärkt – in Ermanglung einer dem entgegenstehenden Rechtsnorm - Hauseigentümer in dieser Praxis. Die Bundesregierung kann hier Abhilfe schaffen, indem sie in einer Rechtsnorm definiert, was eine „angemessene“ Beteiligung der MieterInnen an den Kosten der wärmetechnischen Modernisierung darstellt. Hiermit ist nicht die Infragestellung der im BGB normierte Umlage in Höhe von 11% gemeint sondern die Basis, auf die sich diese Zahl bezieht: Die korrekte Berechnung von Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen und deren Begrenzung, falls erkennbar wird, dass der finanzielle und ökologische Erfolg der wärmetechnischen Sanierung ausbleibt.
- b) versäumt, die bei den Standwerken München bezahlte Anschlussleistung für Fernwärme und Erdgas an den geminderten Leistungsbedarf nach erfolgter wärmetechnischer Sanierung anzupassen. Hierdurch fällt die Senkung der Kosten für Heizung und Warmwasser bei Erdgas um 10%, bei Fernwärme um 20% geringer aus als sie bei korrekter Bemessung der Anschlussleistung für Erdgas und Fernwärme wäre.
- c) versäumt, die von der LH München, dem Freistaat Bayern und der KfW angebotenen Fördermittel für die Sanierung von Dach, Fassade und Heizanlage in Anspruch zu nehmen. Hierdurch entsteht eine zusätzliche Belastung pro grundsanierte Wohneinheit in Höhe des Subventionswertes von etwa 5.000 bis 10.000 € je Wohneinheit.

Hier bedarf es einer ordnungsrechtlichen Norm, die vom Vermieter den Beweis verlangt, dass nach Regeln, die von der Bundesregierung zu definieren sind,

- die Umlage nach § 559 BGB korrekt berechnet wurde und dass dabei insbesondere die Erneuerung der abgedescribten Bauteile nicht in Rechnung gestellt wird,
- die Anschlussleistungen für Erdgas und Fernwärme dem neuen Heizwärmebedarf des Gebäudes angepasst wurden und dass
- entweder aus schlüssig dargelegten Gründen keine Fördermittel von Bund, Land und Kommune verfügbar waren oder dass in Höhe der ohne Rechtsgrund nicht in Anspruch genommenen Fördermittel der Anspruch auf eine Umlage nach § 559 BGB gemindert wird.

1b) Änderung der AVBFernwärmeV: Laufzeitbegrenzung für Altverträge

In Deutschland gibt es etwa 100.000 Haushalte, die auf der Basis von Verträgen mit Nahwärme versorgt werden, die vor 1982 zustande kamen und die deshalb unter dem besonderen Schutz von § 37 der AVBFernwärmeV stehen. Geschützt werden hier nicht die Belange der Bezieher von Wärme sondern die ökonomischen Interessen der Anbieter, weil in § 37 festgelegt ist, dass die vor 1982 zustande gekommenen Lieferverträge von den Empfängern der Lieferung nicht kündbar sind.

§ 37 (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt.

Da diese Verträge auf Indexklausen basieren, die im Jahr 1970 geschlossen wurden, hat sich die Vergütung der kWh Wärme zum Teil in grotesker Weise von der Realität entfernt. Zudem enthalten alle diese Verträge Leistungskomponenten, die auf dem Leistungsbedarf der Gebäude von 1970 aufbauen und jede wärmetechnische Modernisierung bestrafen, denn eine Minderung der vertraglich vereinbarten Leistung nach erfolgter Modernisierung sehen diese Verträge nicht vor.

1c) Linearisierung der Tarife für leitungsgebundene Wärmeversorgung

Die unter 1a) und 1b) genannten Probleme werden durch die Leistungsabhängigkeit der Entlohnung von Fernwärme, Ergas und Strom verschärft oder verursacht.

Da einkommensschwache Haushalte vor allem in verdichteten Geschossbauten wohnen, die mit Fernwärme und Erdgas versorgt sind, ist diese Bevölkerungsgruppe von der falschen Einstellung der Lieferverträge mit überhöhten Anschlussleistungen besonders betroffen. Berechnungen von co2online zufolge beträgt die durchschnittliche Überzahlung infolge überhöhter Leistung bei der Fernwärme im Durchschnitt etwa 10 bis 12%, beim Erdgas zwischen 4 und 6%. Hieraus errechnet sich eine Überzahlung, von der vor allem einkommensschwache Haushalte betroffen sind, in Höhe von insgesamt etwa 500 Mio. € pro Jahr.

Die Erhebung eines monatlichen Grundpreises beim Bezug von Haushaltsstrom führt dazu, dass Haushalte, die extrem sparsam mit Strom umgehen, einen deutlich höheren Mischpreis für Strom zahlen müssen als durchschnittlichen Haushalte oder solche, die verschwenderisch mit Strom umgehen. Zudem zeigen Berechnungen des Büros Öquadrat, dass bereits ein monatlicher Grundpreis von 5,- € die Hälfte der nach dem Regelsatz vergüteten Stromverbrauchs eines Bezieher von ALG II absorbiert. Eine Abschaffung dieses Grundpreises, der im Kern nichts anderes ist als eine Monopolrente, würde die über den Regelsatz vergütete Strommenge um die Hälfte erhöhen. Beim Strom hat der Grundpreis also – neben der ökonomischen Bestrafung des Stromsparens – eine regressive Wirkung auf die Einkommensverteilung.

Ein Verbot der Grundpreisvergütung würde also für einkommensschwache Haushalte eine enorme Entlastung bringen. Zudem ist die Linearisierung der Energiepreise ja eine Forderung, die von der Endenergieeffizienzrichtlinie (EDL) gefordert (oder nur angeregt?) wird, allerdings ohne bislang von der Politik beachtet zu werden.

1d) Begrenzung der Betriebsstromkosten für Brenner und Pumpen

Der unregelmäßige Betrieb von überdimensionierten Heizungspumpen verursacht auch im vermieteten Bestand erhebliche Zusatzkosten. Berechnungen von co2online zufolge kann durch den Einsatz zeitgemäßer Technik und den kontrollierten Betrieb der Pumpen (abschalten im Sommer) die Heizkostenbelastung eines Durchschnittshaushalts um 40,- € pro Jahr gesenkt werden. Eine Änderung der Heizkostenverordnung, die eine Kappungsgrenze beim Durchschnitt des derzeitigen Verbrauchs festlegt, würde Hauseigentümer motivieren, möglichst bald ihre ineffiziente Pumpe durch eine Hocheffizienzpumpe auszutauschen. Da dies eine Maßnahme ist, die sich – bei intakten Pumpen – durchschnittlich in 6 Jahren, höchstens jedoch in 10 Jahren bezahlt macht, ist eine solche Änderung der Heizkostenverordnung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot von § 5a des EnEG vereinbar.

2. Möglichkeiten, durch Förderprogramme einkommensschwache Haushalte von Energiekosten zu entlasten

2a) Die Höhe der Förderung abhängig machen von der Höhe der Umlage

Die Förderung der wärmetechnischen Sanierung im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms kann mit einer sozialpolitischen Komponente versehen werden, indem man für städtische Problemgebiete einen Zuschlag zur Förderung anbietet, falls ein Hausbesitzer, der Fördermittel beansprucht, entweder gar keine oder nur einen begrenzten Teil der durch § 559 BGB vorgesehenen 11% erhebt. Dieses Modell wurde von der Hamburger Wohnungsbaukreditanstalt praktiziert. Ein Erfahrungsbericht der WK wäre hier hilfreich.

2b) Förderung von einer ökologischen Komponente bei den Belegungsrechten

Empfänger von ALG II wohnen in Wohnungen, für die Kommunen Belegungsrechte erwerben. Diese kaufen den Hausbesitzern für mehrere 100 € pro qm diese Belegungsrechte für einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren ab und haben dadurch die Möglichkeit, ihrer Klientel kostengünstige Wohnungen anzubieten. Es wäre sinnvoll – und wird vom Sozialreferat der LH München derzeit praktiziert – wenn der von der Kommune gebotene Kaufpreis nach dem Energieverbrauch bzw. dem Heizwärmebedarf der Gebäude gestaffelt würde, so dass Vermieter von Wohnraum für einkommensschwache Gruppen einen besonderen Anreiz zur wärmetechnischen Modernisierung haben. Die KfW-Förderbank sollte von der Bundesregierung beauftragt werden, einen Teil der Fördermittel aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm an Kommunen auszureichen, damit diese davon die ökologische Komponente beim Kauf von Belegungsrechten finanzieren kann.

2c) Förderung beim Kauf von Weißer Ware durch ALG II Empfänger

In München, und vermutlich auch andernorts, erhalten Empfänger von ALG II auf Antrag Beihilfen des Sozialreferats, um sich mit Haushaltsgeräten auszustatten. Die Bundesregierung sollte die Kommunen fördern, damit diese den Beziehern von ALG II die Anschaffung von hocheffizienten Geräten ermöglicht. Dabei sollte eine Positivliste förderungswürdiger Haushaltsgeräte aufgelegt werden (Homespeed Datenbank), wobei die Förderung durch die Bundesregierung sich auf die Differenz zwischen

den Kosten eines Standard-Geräts und denen eines Geräts der Effizienzklasse A++ beschränkt.

3. Möglichkeiten, durch gezielte Beratungsangebote einkommensschwache Haushalte von Energiekosten zu entlasten

3a) Vor Ort Beratung der Bezieher von ALG II durch qualifizierte Energieberater

Bestandsaufnahme der Potenziale in Wohnungen von ALG II Empfängern wie im Beitrag von Herrn Seifried beschrieben. Es ist sinnvoll, die Gelegenheit der Begehung der Wohnungen zu nutzen, um über alle Möglichkeiten der Energie- und der Energiekosteneinsparung zu informieren, also auch über das Thema Raumwärme. Die Analyse der Heizkostenabrechnung durch die von co2online erstellten Heizgutachten hilft hier zusätzlich, Potenziale bei der Verbesserung des Nutzerverhaltens und der wärmetechnischen Sanierung des Gebäudes insgesamt auszuschöpfen. Der Zustand und das Alter der Thermostatventile sollten Teil der Beratung sein, denn in jedem 2. Fall sind Thermostatventile nicht mehr funktionstüchtig und verursachen einen Mehrverbrauch an Raumwärme in Höhe von 5 – 10%.

Soweit Bezieher von ALG II Zugang zum Internet haben, sollte wegen der höheren Kosteneffizienz ein anderer Beratungsweg beschrritten werden: Die Nutzung des Internet mit entsprechend angepassten Beratungsangeboten der Klimaschutzkampagne:

- Förderratgeber und KühlCheck speziell für den Kauf von Weißer Ware durch ALG II Bezieher.
- Ein spezieller Modernisierungsratgeber klärt auf über die Angemessenheit von Umlagen bei Modernisierung und über die Höhe des Schadens, der durch nicht in Anspruch genommene Fördermittel entsteht.
- HeizChecks klären auf über die Angemessenheit des individuellen Verbrauchs an Raumwärme und den Heizenergieverbrauch des Gebäudes.
- Energiesparkonto mit der Möglichkeit, die Entwicklung des Heizenergieverbrauchs der Wohnung zu visualisieren und zu überwachen, nachdem Thermostatventile erneuert wurden oder infolge einer Vor-Ort-Beratung Änderungen im Nutzerverhalten stattgefunden haben. Desgleichen die Möglichkeit einer Visualisierung der kurzfristigen Entwicklung des Stromverbrauchs – nach dem Einsatz von Energiesparlampen oder energiesparenden Haushaltsgeräten. Zudem gibt das Energiesparkonto der Politik die Möglichkeiten, zeitnahe und zu geringen Kosten den Erfolg einer Energiesparkampagne für Einkommensschwache Haushalte zu evaluieren.
- Heizgutachten klären im Detail auf über die Angemessenheit des Heizenergieverbrauchs der Wohnung und des Gebäudes, der Energiepreise (Fernwärme/Erdgas!), der Betriebsstromkosten, der sonstigen Heiznebenkosten, bei Bedarf enthalten Sie „fachliche Stellungnahmen“, mit denen die Hausverwalter über die Auffälligkeiten informiert werden und Adressen von örtlichen Handwerkern und Energieberatern, die in der Lage sind, bei Bedarf Abhilfe zu schaffen. Die Fachliche Stellungnahme umfasst bei erkennbarem Sanierungsbedarf die Auflistung der Förderangebote durch die Kommune, das Bundesland und die KfW für eine Grunds-

nierung des Gebäudes, sollte die Kommune Belegungsrechte mit einer ökologischen Komponente erwerben, informiert die fachliche Stellungnahme auch hierüber.

Für diese teils webbasierten, weil offline verfügbaren Beratungsangebot kann das Sozialamt (Heizspiegel-Flyer, spezielles Faltblatt am Schalter für Antragsteller) ebenso werben wie der Berater, der vor Ort im Rahmen des von Herrn Seifried vorgeschlagenen Programms eine Beratung durchführt.

3b) Beratungsimpulse für die Bezieher von ALG II durch Mitarbeiter der Sozialämter (am „point of sale“) oder durch Mitarbeiter von Mietervereinen

Die Beratungsangebote der Klimaschutzkampagne können auch durch die Mitarbeiter der Sozialbehörde oder durch die Mitarbeiter von Mietervereinen im Rahmen der kostenlosen Mieterberatung (ALG II) an die Bezieher von ALG II herangetragen werden. Beide sind wichtige Multiplikatoren und helfen der Klimaschutzkampagne, ihr Beratungsangebote mit geringst möglichem Streuverlust zu platzieren.

In diesem Zusammenhang sollte man auch über ein erweitertes Leistungsbild von Messdienstleistern nachdenken, die seit einiger Zeit auf der Suche nach neuen Betätigungsmöglichkeiten sind (Kontrolle von Rauchmeldern, Ablesen von Stromzählern). Da die Ableser ohnedies einmal im Jahr alle der Heizkostenverordnung unterliegenden Wohnungen aufsuchen, sollte man diesen Anlass nutzen, um z.B. Alter und Funktionsfähigkeit der Thermostatventile einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen (Pilotprojekt in Arbeit bei co2online) oder die Bezieher von ALG II beim Gebrauch von Stromsparlampen zu Beraten. Selbstredend muss hier aus Gründen des Datenschutzes vom Bezieher von ALG II die Initiative ausgehen.

Diskussion der Vorschläge

Ordnungsrecht

Die kostengünstigsten und auch wirksamsten Vorschläge sind die zur Änderung des Ordnungsrechts. Keiner dieser Vorschläge ist wirklich neu, nur sehe ich die Chance, dass die Verschärfung des Problems die Chancen zur Umsetzung der längst fälligen Neuerungen steigert.

Modernisierungsumlage gemäß § 559 BGB

- Die Begrenzung der Modernisierungsumlage nach § 559 BGB kann bei Mehrfamiliengebäuden im Geschosswohnungsbau auf der Basis des Energieausweises erfolgen, der den Mietern nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten vorzulegen wäre.
- Für die Berechnung des Modernisierungsanteils an den nach § 559 umlagefähigen Kosten kann auf der Grundlage des Bauteilalters bzw. der Alters der erneuerten Anlagen erfolgen – verbunden mit einer linearen Abschreibung und einem Katalog, der – analog zur VDI – die Lebensdauer von Anlagen und Bauteilen zu entnehmen ist.
- Eine Minderung der für die Umlage nach § 559 anrechenbaren Kosten um die verfügbaren aber nicht in Anspruch genommenen Fördermittel würde die Nachfrage nach Fördermitteln, die von KfW, Bundesländern und Kommunen angeboten

werden, erheblich stimulieren. Allerdings setzt die Berechnung der entgangenen Förderung auf Seiten von MieterberaterInnen einiges know how voraus, das derzeit nicht überall vorhanden sein dürfte.

- Die Linearisierung der Fernwärme- und Erdgastarife kann aufkommensneutral für die Energiewirtschaft mit einer Stichtagsregelung implementiert werden. Der Widerstand der Versorgungswirtschaft gegen eine solche Regelung wird erheblich sein, weil sie hier von lieb gewonnenen Denkschemata Abschied nehmen muss, doch lassen sich die Argumente der Befürworter von Grundpreisen weder ökologisch noch wirtschaftlich begründen. Einzige Effekt wäre eine höhere „Volatilität“ der Brennstoffkosten für Erdgas und Fernwärme – dort würden dann ähnlich Verhältnisse einkehren wie auf dem Markt für Heizöl oder Pellets.
- Falls es zu einer Linearisierung der Tarife leitungsgebundener Energieträger – wie von der EU in der entsprechenden Richtlinie zur EDL gefordert – kommt, ist die Kontrolle und Optimierung der Anschlussleistungen nur noch ein technisches Thema, aber kein sozialpolitisches mehr, da sie sich dann infolge der Linearität (jede kWh einer Versorgers für ein Medium kostet gleich viel) der Tarife erübrigt. Falls es vorerst nicht dazu kommt, sollte die Bundesregierung die Energiewirtschaft zumindest zwingen, in den Rechnungen die aktuellen Mischpreise auszuweisen und diese mit den optimalen Mischpreisen bei 2.100 Vollbenutzungsstunden (klimabereinigt) zu vergleichen. Hierdurch erhalten Hausverwaltungen von sich aus einen Anreiz, beim Versorger wegen der erkennbaren Überzahlung nachzufragen und eine Korrektur zu veranlassen. Eine Aufnahme dieser Informationen (aktueller Mischpreis, optimaler Mischpreis) in die Heizkostenabrechnung würde auch die Endverbraucher motivieren, sich für eine Optimierung von Anschlussleistungen einzusetzen. Selbstredend sind die Ratgeber der Klimaschutzkampagne (Heiz-Check und Energiesparkonto) für die Optimierung der Anschlussleistung durch Hauseigentümer nützlich. Derzeit ist eine entsprechende Servicefunktion (der wärmetechnische Fingerabdruck eines Gebäudes) in Vorbereitung, für ausgewählte Versorgungsgebiete bietet der HeizCheck seit Beginn im Jahr 2001 die Überprüfung von Energiepreisen für Erdgas und Fernwärme an.
- Insgesamt dürfte eine „sozialverträgliche“ Reform des § 559 bzw. seiner Ausführungsbestimmungen den bisweilen auftretenden Widerstand von Bewohnern gegen anstehende Modernisierungsmaßnahmen deutlich mindern, da die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen die Gewähr dafür bieten, dass einkommensschwache Bewohner im Modernisierungsverfahren nicht über den Tisch gezogen werden.
- In der Praxis wäre der Vollzug einer Verordnung zur Kappung des Verbrauchs an Betriebsstrom unproblematisch, da die Berechnung der Obergrenze in der Heizkostenabrechnung stattfinden würde und so die Entlastung der Betroffenen unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen ordnungsrechtlichen Regelung eintritt.

Änderung von AVBFernwärmeV

Zu erwägen wäre, ob das BMU Nahwärmeversorgern, die in ihrem Versorgungsnetz Kunden auf der Basis von Anschlussleistungen bedienen, die vor 1982 vereinbart wurden und seitdem mit Hinweis auf § 37 AVBFernwärmeV nicht geändert wurden, die

Förderung der Modernisierung bzw. des weiteren Ausbaus des Nahwärmenetzes versagen sollte. Ansonsten bedarf die Änderung des § 37 nach Auskunft des BMWi weder der Zustimmung des Bundestags noch des Bundesrats.

Förderung

Im Gegensatz zur konventionellen Förderung der wärmetechnischen Gebäudesanierung durch die KfW und andere Fördergeber hat die hier vorgeschlagene Förderung mit sozialer Komponente den Vorteil, dass sie nicht nur die CO₂-Emissionen mindert und Arbeitsplätze sichert. Vielmehr führt sie auch unmittelbar zu einer Entlastung des Bundeshaushalts und der kommunalen Haushalte. Die LH München zahlt derzeit (2008) einen Heizkostenzuschuss an Bezieher von ALG II in Höhe von 40 Mio. €. Diese Zahl hat sich innerhalb eines Jahres fast verdoppelt.

Die Förderung in Höhe des Differenzbetrags zwischen den Kosten für Hocheffizienzgeräte (Kühlen, Waschen) und Standardgeräten ist erwiesenermaßen ökologisch effizient. Ökonomisch effizient ist sie für die öffentliche Hand dann, wenn sie gleichzeitig Transferzahlungen in Höhe der Stromersparnis mindert. Das ist dann der Fall, wenn steigende Stromkosten künftig zu einer Anhebung der Einkommensgrenze führen, unterhalb derer ein Anspruch auf die Zahlung von Transfereinkommen entsteht.

Beratung

Die Beratung durch die Instrumente der Klimaschutzkampagne hat nachweislich einen positiven Effekt auf die CO₂-Bilanz und auf den Geldbeutel derer, die die Beratung in Anspruch nehmen. Die Kosten je vermiedene t CO₂ belaufen sich auf etwa 1-2 € (kumuliert, d.h., berechnet auf die Restlebensdauer der erneuerten Anlagen oder Bauteile). Gleichzeitig wird – je nach Beratungsinstrument – je eingesetzten € für die Förderung der Kampagne durch das BMU der Umsatz bei Handwerk und Industrie um 100 bis 500 € gesteigert.

Wegen der hohen Kosteneffizienz der Kampagneninstrumente scheint es sinnvoll, die von Herrn Seifried vorgeschlagene Beratung, aber auch die von der Caritas in FFM angebotene Beratung, mit der durch die Klimaschutzkampagne angebotene Beratung zu kombinieren. Dadurch lassen sich je nach Proportion der Inanspruchnahme der Instrumente die überschlägig auf 100,- € je vermiedene t CO₂ veranschlagten Vermeidungskosten deutlich senken. Im Mix sollten die Kosten – nach Abzug der vermiedenen Transferzahlungen - letztlich 23,- € je vermiedene t oder weniger betragen, weil es ansonsten effizienter wäre, wenn die Bundesregierung die eingesetzten Mittel nutzte, um Emissionsrechte, die sie an der EEX in Leipzig erwirbt, stilllegt.

Die Wichtigkeit von bestehenden Kommunikationswegen

Die Kosten der hier dargestellten Beratungskampagne entstehen, um

- a) den Beratungskunden zu erreichen
- b) ihn zu beraten und
- c) ihn durch die Überlassung von energiesparenden Haushaltsgeräten zu subventionieren.

Die unter a) genannten Kosten sind dann besonders gering, wenn der Kontakt zum Beratungskunden ohnedies besteht: Am Schalter im Sozialamt, beim jährlichen Besuch durch den Messdienstleister, beim Versand durch die Strom- oder Heizkostenabrechnung oder durch ein entsprechendes Beratungsangebot im Internet.

Die unter b) genannten Kosten sind am geringsten bei den Beratungsinstrumenten der Klimaschutzkampagne, höher sind die Kosten für die Beratung im Zuge ohnedies stattfindender Kontakte mit Geringverdienern, sei es in der Wohnung oder am Schalter des Jobcenters. Am höchsten sind die Kosten bei der Beratung durch speziell qualifizierte Energieberater, die Geringverdiener in ihren Wohnungen aufsuchen. Allerdings hat die letztgenannte Beratung die höchsten Konversionsraten, d.h., die Zahl der Fälle, in denen der Beratung Taten (Investitionen, Verhaltensänderungen) folgen, dürfte hier am höchsten sein. Eine Strategie ist dann effizient, wenn Sie Beratungsaufwand und Konversionsrate gegeneinander abwägt.